

Wieviel beträgt a) die niedrigste, b) die höchste Altersrente, wenn 1200 Wochenbeiträge geleistet worden sind? a) 110 M., b) 230 M.

Nachdem die Versicherungsanstalt die Rente festgesetzt hat, erhält der Antragsteller eine Mitteilung über die Höhe der Rente (Berechtigungsausweis) mit der Anweisung, die Rente am Beginn der Monate bei der nächsten Postanstalt gegen Quittung abzuholen.

Der Berechtigungsausweis ist der Postanstalt bei der jedesmaligen Gelddabholung vorzuzeigen, die Quittungen müssen von der Ortsbehörde mit Bescheinigung versehen werden.

n) Schiedsgericht. Wird eine beantragte Rente nicht bewilligt, oder glaubt der Versicherte, daß die ihm gewährte Rente zu gering sei, so steht ihm die Beschwerde beim Schiedsgericht (vergl. Unfallversicherung, S. 483!) innerhalb eines Monats zu.

Weist das Schiedsgericht die Beschwerde als unbegründet zurück, so steht dem Versicherten noch der Beschwerdeweg binnen einem Monat an das Reichsversicherungsamt in Berlin offen.

o) Ruhe der Rente. Die bewilligte Invaliden- oder Altersrente gelangt nicht zur Auszahlung:

1. an Personen, die eine Unfallrente beziehen, und zwar dann, wenn die Unfallrente und die Invalidenrente zusammen den $7\frac{1}{2}$ fachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigen. Beim Fallen der Unfallrente steigt die Invalidenrente entsprechend; 2. an Personen, die nicht im Inlande wohnen (ausgenommen sind einige Grenzgebiete von Dänemark, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, der Schweiz, Österreich-Ungarn und Rußland); 3. an Personen, die eine längere als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßen oder in einem Arbeits- oder Besserungshause untergebracht sind.

p) Aufhören des Rentenbezuges. Die Zahlung der Rente hört auf:

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Empfänger gestorben ist; 2. wenn sich der Zustand einer die Invalidenrente beziehenden Person derartig bessert, daß sie wieder dauernd (also nicht nur vorübergehend) erwerbsfähig geworden ist.

q) Heilverfahren. Ist bei einem erkrankten Versicherten der Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit zu befürchten, so kann die Versicherungsanstalt auf ihre Kosten den Erkrankten ärztlich behandeln, wenn notwendig, auch in einer Heilanstalt unterbringen lassen. Dem Arbeiter soll also seine Gesundheit erhalten werden.

Zur Vertiefung: 1. Ein Lob der deutschen Arbeiterversicherungen aus sozialdemokratischem Munde. (S. unten!)

II. Die Arbeiterversicherungen im Deutschen Reiche. Übersicht. (S. Seite 506—508!)

I. Ein Lob der deutschen Arbeiterversicherungen aus sozialdemokratischem Munde finden wir unter der Überschrift: